

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Haldenäcker“ in Berkheim im beschleunigten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat am 03. Dezember 2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Haldenäcker“ in Berkheim im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1549 und 1550 sowie Teilflächen der Flurstücke 590, 1528, 1529, 1548, 1565 und 1565/1.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beigefügte Lageplan des Büro LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH vom 03. Dezember 2019 maßgeblich.

Gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der künftige Bedarf an Bauplätzen im Ortsteil Berkheim gedeckt werden.

Hinweis:

Bei den weiteren Verfahrensschritten besteht für die Öffentlichkeit dann die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Planung Auskunft zu erhalten und Stellungnahmen dazu abzugeben. Hierzu erfolgt dann eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach Beschluss durch den Gemeinderat.

Berkheim, den 5. Dezember 2019

Walther Puza

Bürgermeister